



## Familienzulagen für Arbeitnehmende

### *Einleitende Bemerkung:*

*Das vorliegende Dokument listet diejenigen Informationen auf, welche die Familienausgleichskasse (FAK) benötigt, um einen Antrag auf Familienzulagen behandeln zu können. Es handelt sich um eine Checkliste für die FAK und nicht um ein Formular, das dem Antragsteller unterbreitet wird. Diese Informationen können bei Einreichen des Antrags oder später auf Anfrage der FAK direkt beim Antragsteller oder bei anderen Stellen oder Behörden eingeholt werden.*

*Mit dem Antrag auf Familienzulagen darf die FAK nur Dokumente verlangen, welche die Informationen belegen, die sie für die Behandlung eines Antrags auf Familienzulagen benötigt.*

## 1. Angaben zum Antragsteller

### 1.1 Identität des Antragstellers

**Name:**

**Vorname:**

**13-stellige Versichertennummer:**

**Geburtsdatum: tt/mm/jj**

**Zivilstand:** ledig, verheiratet, geschieden, verwitwet, in eingetragener Partnerschaft, aufgelöste Partnerschaft

**Wohnort:**

**Staatsangehörigkeit<sup>1</sup>:**

### 1.2 Angaben zur Erwerbstätigkeit des Antragstellers

Informationen zum **Arbeitgeber:**

- Koordinaten: Name, Vorname oder Firmenname, Adresse
- beschäftigt bei diesem Arbeitgeber seit ...
- zugeteilte Nummer bei der FAK
- bei diesem Arbeitgeber erzielt es AHV-pflichtiges Einkommen

---

<sup>1</sup> Bei Ausländern hat die Art der Aufenthaltsbewilligung keinen Einfluss auf den Anspruch auf Familienzulagen. Diese Information ist also nicht erforderlich. Es ist auch nicht nötig, Ausländer zu fragen, ob sie Asylbewerber sind. Ein Asylbewerber, der seine Kinder in der Schweiz hat, kann Familienzulagen beanspruchen. Wenn seine Kinder im Ausland sind und er den Status eines Flüchtlings hat oder provisorisch in der Schweiz aufgenommen wurde, hat er keinen Anspruch auf Familienzulagen, denn dann dürfte er weder ein Staatsangehöriger der Europäischen Union noch ein Staatsangehöriger eines Staates sein, mit dem die Schweiz ein Abkommen geschlossen hat. Bittet ein Angehöriger eines Staates, mit dem die Schweiz ein Abkommen geschlossen hat, um Asyl und hat er seine Kinder im Ausland, hat das Abkommensrecht Vorrang vor dem innerstaatlichen Recht.

Wenn der Arbeitsvertrag im Laufe des Monats beginnt, welche Tätigkeit wurde am Anfang des Monats ausgeübt?

Wenn der Antragsteller für **mehrere Arbeitgeber** gleichzeitig arbeitet:

- Koordinaten jedes Arbeitgebers: Name, Vorname oder Firmenname, Adresse
- bei jedem einzelnen Arbeitgeber erzielt es AHV-pflichtiges Einkommen

## **2 Angaben zu den Kindern, für welche die Zulage beantragt wird**

### **Für alle Kinder**

**Name:**

**Vorname:**

**Geburtsdatum:**

**13-stellige Versicherungsnummer:**

### **Verhältnis zwischen Antragsteller und Kind:**

- Kind, zu dem ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht
- Kinder des Ehepartners oder eingetragenen Partners des Antragstellers
- Pflegekinder: Höhe der allenfalls von Dritten bezogenen Beiträge für den Unterhalt des Kindes.
- Brüder, Schwestern und Enkelkinder:
  - Lebt das Kind beim Antragsteller, muss die Höhe der allenfalls von Dritten bezogenen Beiträge für den Unterhalt des Kindes bekannt sein.
  - Lebt das Kind nicht beim Antragsteller, muss die Höhe der vom Antragsteller bezahlten Beiträge für den Unterhalt des Kindes bekannt sein.

Wer hat **die elterliche Sorge** über das Kind?

Bei mündigen Kind: Wer hatte die elterliche Sorge über das Kind vor dessen Mündigkeit?

- gemeinsame elterliche Sorge der Mutter und des Vaters
- nur die Mutter
- nur der Vater
- kein Elternteil

**Wohnort des Kindes:** Land und, falls in der Schweiz, Adresse

Bei einem mündigen Kind ist ausserdem der letzte Wohnort des Kindes vor seiner Mündigkeit anzugeben, sofern dieser vom derzeitigen Wohnort abweicht.

### **Weitere Informationen für Kinder über 16 Jahre**

- **Kinder in Ausbildung**

Art der Ausbildung

besuchte Bildungseinrichtung

Beginn und voraussichtliches Ende der Ausbildung

Jahreseinkommen des Kindes aus Erwerbstätigkeit, Vermögen, Renten oder Taggeldern

- **Erwerbsunfähige Kinder**

Ist das Kind erwerbsunfähig, absolviert aber eine Ausbildung, sind Angaben zur Ausbildung zu verlangen.

**3 Angaben zum anderen Elternteil (oder zu beiden Elternteilen des Kindes, wenn der Antragsteller kein Elternteil ist)**

Diese Angaben müssen nur gemacht werden, wenn der Antragsteller die elterliche Sorge nicht allein hat.

Wenn der Antragsteller weder Vater noch Mutter des Kindes ist, müssen Auskünfte zum Elternteil, der die elterliche Sorge hat, oder zu beiden Elternteilen, wenn diese die elterliche Sorge gemeinsam haben, eingeholt werden.

**3.1 Identität des/der Elternteil(e) mit elterlicher Sorge**

	<b>Vater</b>	<b>Mutter</b>
<b>Name</b>		
<b>Vorname</b>		
<b>13-stellige Versichertenr.</b>		
<b>Wohnort</b>		
<b>Staatsangehörigkeit</b>		

**3.2 Angaben zur Erwerbstätigkeit des anderen Elternteils (oder beider Elternteile)**

*Aus Datenschutzgründen besteht für die Arbeitnehmenden keine Pflicht, diese Informationen den Arbeitgebenden bekannt zu geben. Die Arbeitnehmenden können diese Angaben also direkt den Familienausgleichskassen zukommen lassen.*

Vater

Mutter

Übt er/sie eine Erwerbstätigkeit aus?

Als **Arbeitnehmer(in)?**      **Selbstständigerwerbende(r)?**

Informationen zum **Arbeitgeber**:

- Koordinaten: Name, Vorname oder Firmenname, Adresse
- beschäftigt bei diesem Arbeitgeber seit ...
- zugeteilte Nummer bei der FAK
- für Eltern in gemeinsamem Haushalt, die beide oder keiner von ihnen im Wohnsitzkanton arbeitet: bei diesem Arbeitgeber erzielt es AHV-pflichtiges Einkommen<sup>2</sup>.

Wenn der andere Elternteil für **mehrere Arbeitgeber** gleichzeitig arbeitet:

- Koordinaten jedes Arbeitgebers: Name, Vorname oder Firmenname, Adresse

---

<sup>2</sup> Leben die Eltern getrennt, kommt das Kriterium des AHV-pflichtigen Einkommens nur zum Zug, wenn die Eltern gemeinsam die elterliche Sorge haben, das Kind abwechslungsweise zu genau gleichen Teilen betreuen und beide oder keiner von ihnen im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet. Aus Datenschutzgründen sowie in Anbetracht der Tatsache, dass man die Einkommensverhältnisse seines ehemaligen Ehepartners oder des anderen Elternteils nicht genau kennen kann, wenn man nicht mit diesem zusammenlebt, sollte die FAK diese Information nur dann zusätzlich verlangen, wenn sie ausnahmsweise erforderlich sein sollte.

- für Eltern in gemeinsamem Haushalt, die beide oder keiner von ihnen im Wohnsitzkanton arbeitet: bei jedem einzelnen Arbeitgeber verdientes AHV-pflichtiges Einkommen.

#### 4 Andere Familienzulage

Für jedes unter 2 aufgeführte Kind:

→ **Welche Art von Familienzulagen** wird beantragt (Kinderzulage, Ausbildungszulage, Differenzzahlung)?

→ **Wird bereits eine Familienzulage bezogen?**

Wenn ja,

- von wem?
- wenn in der Schweiz, in welchem Kanton?
- wenn im Ausland, in welchem Staat und in welcher Höhe?
- seit wann?

Das Formular muss ausserdem eine Klausel enthalten, mit welcher der Antragsteller bestätigt, wahrheitsgetreu geantwortet zu haben, sich verpflichtet, die Kasse über jede Änderung zu informieren, und erklärt, über die strafrechtlichen Folgen von unwahren Angaben informiert zu sein.

Vgl. zum Beispiel Klausel in den FLG-Fragebögen *«Wir bestätigen hiermit, alle Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantwortet zu haben. Wir haben davon Kenntnis, dass sich strafbar macht, wer durch unwahre Angaben oder Verschweigen von Tatsachen nicht gerechtfertigte Zulagen erwirkt und dass zu Unrecht erhaltene Zulagen zurückzuerstatten sind. Wir verpflichten uns ferner, alle Änderungen, welche das Bezugsrecht beeinflussen können, sofort der Ausgleichskasse zu melden.»*